

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)509-B

öffentliche Anhörung - 21.03.2012

15.03.2012

**Positionspapier des  
Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE)  
zum Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
zur Änderung des  
Erneuerbare Energien Gesetzes 2012**

**Bonn, 07.03.2012**

**I. Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) nimmt zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien wie folgt Stellung:**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) hält es grundsätzlich für sehr bedenklich, ein erst im Sommer 2011 novelliertes Gesetz bereits wenige Wochen nach seinem Inkrafttreten zum 1.1.2012 wieder in wichtigen Punkten zu korrigieren. Ein solches Vorgehen zieht in hohem Masse bei potentiellen Investoren Planungsunsicherheit nach sich und gefährdet somit bedeutende Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen. Diese negativen Auswirkungen sind bei allen Erneuerbare Energien-Sparten über die primär von der Gesetzesänderung betroffene Photovoltaikbranche hinaus zu befürchten, da das investive Vertrauen auf ein bestehendes Gesetz und die Glaubwürdigkeit einer konsequenten Energiewende stark in Frage gestellt sind. Der BBE betont an dieser Stelle, dass verlässliche und stetige politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen die zwingend voraussetzbare Grundlage für Investitionen in eine nachhaltige Energiewirtschaft darstellen.

**Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)**

**Zu Nr. 22: § 64g und h Verordnungsermächtigung zum Marktintegrationsmodell**

**Forderung:** Die im Gesetzesvorschlag mit der Nummer 22 vorgeschlagene Einfügung der §§ 64g und 64h ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** In einer neuen Verordnungsermächtigung (§ 64 g) ist vorgesehen, dass die Bundesregierung ohne Beteiligung des Bundesrats die nach EEG vergütungsfähigen Strommengen aus Erneuerbare Energien-Anlagen auf einen beliebigen Prozentsatz reduzieren kann. Vorgesehen sind derzeit bei Strom aus solarer Strahlungsenergie 90 bzw. 85 Prozent . In einer möglichen Verordnungsermächtigung für die anderen Erneuerbare-

Energien-Sparten könnte diese Absenkung auch auf 50 Prozent oder gar 0 Prozent stattfinden. Eine solche Verordnungsermächtigung käme de facto einer massiven Vergütungskürzung gleich, welche die Bundesregierung innerhalb weniger Tage umsetzen könnte. Der Bundesrat würde auf diese Weise wesentliche Mitgestaltungs- und Mitspracherechte bei einem zentralen Gesetz der Energiewende verlieren. Selbst bei einer Verordnungsermächtigung, die Bundestag und Bundesrat ein Mitspracherecht einräumen würde, wäre kein Investitionssicherheit wie im bestehenden EEG gegeben, da ebenso maßgebliche Rahmenbedingungen kurzfristig verändert werden könnten.

Der BBE sieht mit einer solchen Verordnungsermächtigung die Investitionssicherheit und den Vertrauensschutz des EEG in höchstem Maße gefährdet. Biogasanlagen haben mit der Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase Vorlaufzeiten von über eineinhalb Jahren, im Bereich der Biomasseheizkraftwerke beträgt dieser Zeitraum sogar zwei bis drei Jahre. Zudem bewegen sich die geplanten Investitionen für Biogasanlagen und Biomasseheizkraftwerke im Einzelfall im ein- und zweistelligen Millionenbereich. Eine kurzfristige Vergütungsänderung per Verordnungsermächtigung würde hier jegliche Planungssicherheit konterkarieren, hätte weitreichende negative Konsequenzen für die Finanzierung von Bioenergieanlagen und wäre somit im höchsten Masse investitionsfeindlich. Die ohnehin mit der Novelle aus dem Jahr 2011 verschlechterten Investitionsanreize im Bereich der Bioenergie dürfen unter keinen Umständen weiter beeinträchtigt werden. Ansonsten sind die gesetzten politischen Ziele zur Energiewende nicht zu erreichen.

Der BBE betont aber auch, dass eine Debatte und ein tragfähiges Konzept für die Marktintegration und die bedarfsgerechte Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sinnvoll und überfällig sind. Der BBE fordert diesbezüglich anstelle einer überhasteten Verordnungsermächtigung, mit allen Akteuren ein detailliertes Konzept für die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu erarbeiten. Der BBE hat diesbezüglich für die Bioenergie im Rahmen der Novellierung des erneuerbaren Energien Gesetzes 2011 Vorschläge erarbeitet und steht für einen diesbezüglichen konstruktiven Dialog zur Verfügung.

## Zu Nr. 24 (§ 66 EEG)

**Forderung:** Die im Gesetzesvorschlag mit der Nummer 24 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ee) vorgeschlagene Anfügung einer Nummer 14 in § 66 Absatz 1 ist zu streichen.

**Begründung:** Mit der neu einzufügenden Nummer 14 soll bestimmt werden, dass der Vergütungsanspruch dann, wenn die Anlagen dem Nachrüsten von technischen Einrichtungen zur Systemstabilität nicht fristgerecht nachkommen, sich verringert, und zwar

- bei Anlagen, die eine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 haben, auf null,
- bei Anlagen, die eine solche technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 nicht haben, um 1/12 des jährlichen Vergütungsanspruchs.

Diese Regelung ist unverhältnismäßig, da eine vergleichbare Verpflichtung für Netzbetreiber, ihr Netz auszubauen und für den Fall der Fristversäumung entsprechende finanzielle Einbußen hinzunehmen, nicht besteht. Die Verpflichtung, dass Anlagenbetreiber technische Maßnahmen ergreifen sollen, um einen Beitrag zur Netzstabilität zu leisten, ist zu begrüßen. Die Konsequenzen sind aber unverhältnismäßig hart. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht klar ist, welche technischen Anforderungen zu erfüllen sein werden, ist eine automatische Verringerung des Vergütungsanspruchs nicht hinnehmbar. Daher ist diese Nummer 14 insgesamt zu streichen.

Sofern dies nicht möglich ist, sollte Nummer 14 so gestaltet werden, dass sich hier ein Zurückbehaltungsrecht des Netzbetreibers ergibt, so dass die Vergütung ausbezahlt ist, sobald die Umsetzung erfolgte. Durch diese Zurückbehaltung wird der Druck sogar verstärkt, denn zu dem Druck der unterbliebenen Auszahlung der EEG-Vergütung, kommt der Anreiz zur Verwirklichung, da daran die Auszahlung der Vergütung geknüpft wird.

Dieses Zurückbehaltungsrecht ergibt sich zwar grundsätzlich bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts (§ 273 BGB), kann an dieser Stelle aber zur Verdeutlichung noch einmal mit aufgenommen werden.

**Zu Nr. 24 (§ 66 EEG) –zusätzlich notwendige redaktionelle Klarstellung**

**Forderung:** Es wird eine Nr. 22a angefügt:

**In § 21 Absatz 2 sind nach den Wörtern „die Vergütungen“ folgende Wörter einzufügen „und die Prämien für die Direktvermarktung“.**

**Begründung:** Hier erfolgt eine Klarstellung. Es ist in der Praxis umstritten, ob der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie auch für die Dauer von 20 Jahren – wie für die EEG-Vergütung vorgesehen –besteht. Die bisherige Regelung kann missverständlich sein, denn § 20 verweist nur auf Vergütung und nicht auf die Prämien. Das EEG unterscheidet zwischen EEG-Vergütung und Prämien. Zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit wird hier eine Klarstellung vorgenommen.

**Alternative:**

Soweit der § 21 EEG 2012 nicht geändert werden soll, könnte in § 33 g Absatz 4 und § 33 i Absatz 5, die derzeit folgenden Wortlaut haben: „§ 22 gilt entsprechend.“, gleichlautend wie folgt ergänzt werden: „§§ 21 Absatz 2 und 22 gelten entsprechend.“

**Zu Nr. 24 (§ 66 EEG) – notwendige redaktionelle Ergänzung**

**Forderung:** In Nummer 24 (§ 66) ist Buchstabe f) um folgenden Absatz zu ergänzen:  
**„(22) Für Strom aus Biomasseanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, besteht der Anspruch auf Vergütung abweichend von der Vergütungsbestimmung des § 27 Absatz 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] auch, wenn die installierte elektrische Leistung der Anlage 5 MM überschreitet, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erzeugt wird.“**

**Begründung:** Mit dieser Regelung wird an die neue Übergangsregelung in § 66 Absatz 17 angeknüpft. So wie es nicht mehr gerechtfertigt ist Anlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 20 MW von der EEG-Vergütung auszuschließen, gilt Gleiches für die Regelung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

Danach besteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, soweit der Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von über 5 MW stammt, wenn dieser Strom im Kraft-Wärme-Kopplungs-Modus erzeugt wird. Hier ist in der Praxis umstritten, ob diese 5 MW als installierte Leistung anzusehen sind oder als Bemessungsleistung. Es besteht kein Grund mehr, Anlagen mit einer größeren installierten Leistung als 5 MW von der Vergütung des gesamten Stroms auszuschließen, soweit der ab einer Bemessungsleistung von 5 MW erzeugte Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird.

Um vorhandene Kraftwerksreserven, die insbesondere bei der Feststoffverbrennung vorhanden sind, auszunutzen, sollte klargestellt werden, dass diese 5 MW-Grenze nicht für die installierte elektrische Leistung gilt, sondern für die Bemessungsleistung. Eine negative Auswirkung oder ein Verfehlen der Ziele des § 27 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2009 ist nicht zu befürchten, da es keinerlei Anlagen mehr geben kann, die nach dem EEG 2009 in Betrieb genommen werden können. Für die bereits vorhandenen installierten Anlagen würde die Änderung jedoch bedeuten, dass ggf. mit geringen Investitionskosten eine Leistungserhöhung dieser installierten Anlagen erfolgen kann, so dass diese effizienter arbeiten und alle Kraftwerksreserven ausschöpfen können. Durch die Beibehaltung der 5 MW-Grenze wird auch ausgeschlossen, dass hier Mitnahmeeffekte entstehen. Durch die Klarstellung wird lediglich ermöglicht, die Kraftwerke so zu betreiben, dass die technisch mögliche Auslastung mit einer 5 MW-Bemessungsleistung erfolgen kann. Da insbesondere Holzkraftwerke, die in diesen Bereich fallen, zur Grundlaststabilität der Netze betragen, ist dies auch aus netztechnischer Sicht durchaus wünschenswert. Für den Bereich oberhalb der 5 MW Bemessungsleistung bleibt die Vergütung an die KWK-Pflicht gekoppelt.

## **Zu Nr. 24 (§ 66 EEG) – notwendige redaktionelle Ergänzung**

**Forderung:** In Nummer 24 (§ 66) ist im Buchstabe f) weiterhin der folgende Absatz aufzunehmen:

„(23) § 41 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zertifizierung nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt sein muss, die Zertifizierung muss das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zum Gegenstand haben und die Zertifizierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben.“

**Begründung:** Im jetzigen § 41 EEG ist muss das Zertifizierungserfordernis nicht mehr im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt sein. Es reicht vielmehr aus, wenn die Zertifizierung im Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist. Mit dieser Übergangsregelung können die bislang nicht endgültig beschiedenen Anträge bearbeitet werden.

Gemäß § 41 Absatz 1 EEG sind die in Nummer 1 des Absatzes 1 genannten Voraussetzungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nachzuweisen. Die Voraussetzung der Nummer 2 im Absatz 1 des § 41 ist hingegen nicht daran gekoppelt, dass die Zertifizierung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt ist. Hier hat der Gesetzgeber in § 41 mit der Novelle des EEG 2012 eine Klarstellung vorgenommen, die im EEG 2009 so nicht vorhanden war. Es ist vom Inhalt her unerheblich, ob die Zertifizierung für den Energieverbrauch und die Potentiale zur Verminderung des Energieverbrauchs tatsächlich im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erhoben wurden oder erst danach. Da eine Anknüpfung an das Erstellungsdatum der Zertifizierung wenig sachgerecht und inhaltlich unerheblich ist, wenn alle anderen Voraussetzungen eingehalten wurden, sollte dies für die noch bestehenden Anträge korrigiert werden. Die Anzahl der Unternehmen ist überschaubar, daher sind allenfalls geringe finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

## **Zu Nr. 26 (Anlage 2) – Biomasseanlagen mit Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen-Technologie**

Die vorgenommene redaktionelle Ergänzung wird vom BBE ausdrücklich begrüßt.

### **II. Weitere zusätzliche erforderliche redaktionelle Korrekturen im EEG**

#### **Redaktionell notwendige Änderung der Anlage 3 (zu § 2a Absatz 1 und 2) Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag**

In den Schlussberatungen zum EEG 2012 im Juni 2011 hat sich ein redaktioneller Fehler in der Biomasseverordnung ergeben, der korrigiert werden sollte. Die Einschränkung in der Anlage 3 „als Zwischenfrüchte“ führt dazu, dass ein sinnvoller und praxisüblicher einjähriger oder ggf. längerer Anbau von Klee- und Luzernegras auf Ackerstandorten bei der Rohstoffvergütung II ohne sachlichen Grund ausgegrenzt wird. Das betrifft insbesondere Landwirte mit ökologischem Landbau.

**Forderung: Folgende Änderung der Biomasseverordnung sollte daher erfolgen:**

**Änderung der Anlage 3 (zu § 2a Absatz 1 und 2) Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag**

**Änderung von Nr. 4 Klee gras: Streichung der Worte „als Zwischenfrucht“**

**Änderung von Nr. 8 Luzernegras: Streichung der Worte „als Zwischenfrucht“**

**Zu § 6 Absatz 4: 150-Tage-Regelung für abgedichtetes Gärrestlager anpassen für die 75-KW-Klasse mit 80% Gülle**

Im EEG 2012 wurde in § 6 Absatz 4 ein abgedichtetes Gärrestlager mit einer Verweilzeit von 150 Tagen zur Voraussetzung gemacht, zugleich aber eine Ausnahme eingeräumt für den Fall, dass eine Biogasanlage *ausschließlich* Gülle im Sinne des Düngegesetzes einsetzt. Diese Ausnahme ist fachlich zu eng gefasst, weil hierdurch die neu eingeführte 75 KW-Anlagenklasse mit mindestens 80 Prozent Gülle/Mist ausgegrenzt wird bzw. die entsprechende Vergütungsregelung nach §27 b ins Leere läuft.

Deswegen sollte in §6 Absatz 4 EEG der letzte Satz ergänzt und wie folgt neu gefasst werden:

**Forderung und Formulierungsvorschlag: "Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht bei Anlagen nach § 27 b oder wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle nach § 3 Nr. 4b eingesetzt wird."**

## EEG2012 – Notwendiger Fehlerkorrekturbedarf für EEG-Bestandskraftwerke mit fester Biomasse

### **1. Zulassung der Mischverbrennung von Einsatzstoffen mit Grundvergütung, Einsatzstoffvergütungsklassen I und II auch für Biomasse- Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2009**

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor 2009 sind gegenüber Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2009 und vor 01.01.2012 erheblich benachteiligt, da für diese die Mischverbrennung nach der neuen Biomasseverordnung 2012 § 2a Absatz 1 und 2 nicht zugelassen ist.

Diese Unterscheidung zwischen Biomassebestandsanlagen ist vermutlich ein Versehen bei der Gesetzesänderung, da kein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Benachteiligung für Anlagen vor 2009 besteht.

#### Aktuelle Gesetzesgrundlage ab 01.01.2012:

Für EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2009 gilt die BiomasseV immer in ihrer aktuellen Fassung (siehe EEG2009 § 66 Absatz 2 und EEG 2012 § 27 Absatz 2) solange keine Rechtsverordnung erlassen wurde. Anders für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2009, hier gilt die BiomasseV in der Fassung vom 21.06.2001 (siehe EEG2004 § 21 Absatz 5) unverändert fort.

Änderungen, welche gegenüber der BiomasseV von 2001 für gültig erklärt wurden, sind bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2009 immer im Gesetz selbst (siehe EEG2004 § 8 Absatz 6; EEG2009 § 66 Absatz 1 Nr. 2 und 4, Anlage 2) erfolgt. Im EEG 2009 Anlage 2, welche auch für Bestandsanlagen gilt, wurde die Mischverbrennung ausgeschlossen, was nunmehr durch die aktuelle Fassung der neuen BiomasseV nur für Anlagen ab 01.01.2009 aufgehoben wird.

Demgegenüber gilt für Altanlagen vor 2009 (wegen dem fehlenden Bezug "aktuelle Fassung" der BiomasseV) weiterhin der Ausschluss der Mischverbrennung nach EEG2009 Anlage 2!

Zur Vermeidung von ungleicher Behandlung von Bestandsanlagen unterschiedlichen Alters ist auch für Bestandsanlagen vor 2009 der § 2a der BiomasseV 2012 für gültig zu erklären. (Eine Erweiterung der Gültigkeit für Bestandsanlagen auf die gesamte neue BiomasseV ist hingegen nicht möglich, da dort erstmals spezielle (teilweise schärfere)

Brennstoffdefinitionen vorgenommen wurden, bei allerdings höheren Vergütungssätzen.  
siehe auch Punkt 2)

## **Formulierungsvorschlag für eine ergänzende Übergangsvorschrift in § 66 Absatz 3 EEG 2012:**

§ 66 Abs. 3 EEG 2012 regelt Folgendes:

***Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist in ~~Buchstabe c~~ der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2012***

- a) Nummer I.1 nicht mehr und***
- b) im Rahmen von Nummer VI.1 b) ist das Wort „wenn“ im Sinne von „soweit“ anzuwenden.***

Durch das Streichen des Buchstabens c und die Anwendung des Wörtchens „soweit“ wird bewirkt, dass es auch für anteilig eingesetzte NawaRo den NawaRo-Bonus gibt.

## **2. Gewähr der Vergütungen für Biomasse-Bestandsanlagen nach § 27 Absatz 2 EEG2012 bei freiwilliger Anwendungen der "schärferen" Definitionen für die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (Landschaftspflegematerial, Kurzumtriebsplantagen, Waldrestholz) nach BiomasseV 2012**

Die bisherigen NAWARO-Boni für Kurzumtriebsplantagen (KUP) und Landschaftspflegematerial (LPM) erlangten aus wirtschaftlichen Gründen bisher keinerlei praktische Bedeutung. KUP waren bisher aufgrund der Nutzungskonkurrenz zu mit anderen Energiepflanzen nicht wirtschaftlich darstellbar. LPM hatte bisher eine sehr geringe Bedeutung erlangt, wegen der hohen Bereitstellungs- und Transportkosten und der geringen Energieerträge (siehe dazu Erfahrungsbericht 2011 zum EEG 3.3.2 Seite 75). Die sowohl im Erfahrungsbericht 2011 als auch im Monitoringbericht zur Stromerzeugung aus Biomasse des DBFZ (siehe Seite 114) empfohlenen Anpassungen hinsichtlich Definitionen und Vergütungserhöhung werden im EEG2012 umgesetzt, gelten nunmehr jedoch nur für Neuanlagen.

Größere Anlagen mit fester Biomasse wurden seit 2009 stark rückläufig errichtet (2009: 12 Anlagen > 5 MW, 2010: keine Anlagen > 5 MW, Quelle: Erfahrungsbericht 2011 S. 71). Auch ab 2012 sind aufgrund der Vergütungsabsenkung nur wenige Anlagen > 5 MW mehr zu erwarten, > 1 MW dürfte aufgrund der begrenzten Ressourcen an fester Biomasse ebenso ein beschränkter Anlagenzubau erfolgen. Somit würden die bereits installierten Biomasseanlagen mit meist größeren Anlagenleistungen, also das größte Brennstoffmengenpotential, bezüglich des Einsatzes von LPM und KUP aufgrund der Unwirtschaftlichkeit der geringeren bisherigen NAWARO-Boni unberücksichtigt bleiben oder sich in Zukunft bei weiter steigenden Brennstoffpreisen ggf. auf KUP unter Verzicht auf die strengere Definition ab 2012 konzentrieren müssen.

## Boni Holzverbrennung oder thermochemische Vergasung

Einsatzstoff- vergütungskategorie II	EEG 2012	EEG 2009
	LPM (ohne Garten- und Parkpflege) Baum- und Strauchschnitt, Straßenbegleitgrün und KUP (außerhalb NSG und < 10 ha) sowie Stroh	
Leistungsanteil bis 500 kWel	8,00	5,82
> 500 kW bis 750 kWel		3,88
> 750 kW bis 5 MWel		

Bestandsanlagen haben mittlerweile aufgrund der sich mittlerweile verdoppelten Brennstoffpreise bei konstanten EEG-Erlösen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nachdem zunächst nur im Altholzbereich Insolvenzen zu verzeichnen waren, drohen diese nunmehr auch im NAWARO-Bereich.

Lt . Empfehlung des EEG-Erfahrungsberichtes 2011 (s.84 ff.) wurden die Rohstoffvergütungen wegen des fehlenden Zusammenhanges von der Anlagengröße und wegen des sogar gegensätzlichen Zusammenhanges von der Vergütungsdegression entkoppelt. Außerdem wurden die Definitionen für KUP, LPM und Waldrestholz wie empfohlen deutlicher und strenger gefasst.

Damit sollte Einsatz auch in größeren effizienteren Anlagen ermöglicht werden und Nutzungskonkurrenzen zwischen energetischer und stofflicher Verwertung entgegengewirkt werden (siehe Seite 85 des Erfahrungsberichtes 2011). Warum soll dieses Ziel durch die Ausklammerung von Bestandsanlagen verfehlt werden, wo doch nur im eingeschränkten Umfang großen Neuanlagen zu erwarten sind?

Insbesondere durch eine verstärkte Nutzung von KUP in Bestandsanlagen können große Mengen an Waldrestholz substituiert werden. Dies würde der Brennstoffknappheit und

dem resultierenden Preisanstieg sowie der Nutzungskonkurrenz zur stofflichen Verwertung entgegenwirken und ggf. sogar darüber hinaus wieder zusätzliches Potential an elektrischer Leistung beim Ausbau der Erneuerbaren im Bereich fester Biomasse schaffen können.

## **Formulierungsvorschlag für eine ergänzende Übergangsvorschrift in § 66 Absatz 3 EEG 2012:**

***Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist***

- a) ***in ~~Buchstabe c~~ der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2012***
  - aa) ***Nummer I.1 nicht mehr und***
  - bb) ***im Rahmen von Nummer VI.1 b) das Wort „wenn“ im Sinne von „soweit“ anzuwenden;***
- b) ***erhält der Anlagenbetreiber abweichend von §§ 27 Abs. 4 Nr. 2, 66 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung die Vergütung nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes, soweit er nach dem 01.04.2012 die Voraussetzungen einhält und dem Netzbetreiber die Inanspruchnahme der Vergütung nach § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes mindestens einen Monat vorher ankündigt. § 8 Abs. 6 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bleibt für Anlagen, die vor dem 01.01.2007 in Betrieb genommen worden sind, unberührt.***

**3. Für Biomasse-Bestandsanlagen mit KWK-Inbetriebnahme nach dem 31.12.2008 sollte die Erweiterung der Positivliste nach EEG 2012 Anlage 2 Nummer 3 zur Anwendung kommen dürfen, ohne Änderung der KWK-Vergütungshöhe für Bestandsanlagen**

Die bisherige Positivliste wurde mit Wirkung ab 2012 um zusätzliche Wärmenutzungen erweitert. Wärmenutzungseinschränkungen erfolgten dagegen keine. Das zusätzliche KWK-Potential sollte auch für Bestandsanlagen erschließbar sein.

## **Formulierungsvorschlag für eine ergänzende Übergangsvorschrift als § 66 Absatz 2a):**

***"Für Strom aus Biomasseanlagen, der nach dem 31. Dezember 2008 erstmals in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 gültigen Fassung erzeugt worden ist, gilt ab 01. Januar 2012 die Positivliste der Anlage 2 Nummer 3 zu diesem Gesetz."***

### **4. Die aktuelle Einschränkung der Flexibilitätsprämie auf neue und bestehende Biogasanlagen sollte aufgehoben und auf feste und flüssige Biomasse (Neuanlagen und Bestand) erweitert werden.**

#### **Aktuelle Gesetzesgrundlage ab 01.01.2012:**

Die Flexibilitätsprämie nach § 33i, Anlage 5 und § 66 Nr. 11 ist bisher auf Biogas begrenzt, obwohl alle Biomasseanlagen zu den "Steuerbaren EE" gehören. Mittels Verordnungsermächtigung sind unter § 64f Nummer 4 umfangreiche Anpassungen bei der Flexibilitätsprämie sowohl für Biogas als auch für die Anwendungserweiterung für andere Biomasseformen vorgesehen.

#### **Resultierende Nachteile für die feste und flüssige Biomasse:**

Das Potential von rund 1.000 MW steuerbarer fester Biomasse im Bestand nur allein mit Anlagenleistung > 5 MW bleibt damit für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung ungenutzt (Quelle DBFZ-Monitoringbericht Stromerzeugung aus Biomasse aus 03/2011: Anlagen > 5 MW haben Ende 2010 79,5 % Leistungsanteil an 1236 MW inst. Leistung). Die Marktprämie (MP) abzüglich der Managementprämienanteile (PM) für die Vermarktungsaufwendungen ist für die steuerbaren EE allein keine ausreichende Motivation zur bedarfsgerechten Erzeugung.

Ein Herabregeln ist betriebswirtschaftlich nur in Zeiten sinnvoll, in denen die Grenzkosten  $\geq$  der Summe der Erlöse sind. Dieser Zustand wurde nach Analyse mit Börsenpreisen aus 2010 zu keiner Zeit erreicht, da die Summe aus Marktprämie und Stundenpreis der EPEX Spot immer über den Grenzkosten der Anlage liegt, selbst an preisschwachen Feiertagen bei einem Spotpreis=0

Unter der Maßgabe, dass ca. durchschnittlich 40 % der installierten Leistung aus fester Biomasse regelbar sind, bleiben allein bei Anlagen > 5 MW ca. 400 MW Regelleistung ungenutzt. Diese belasten "ungeregelt" stattdessen in Schwachlast-(bzw.-preis-) Zeiten regelmäßig das EEG-Konto unnötig, obwohl diese alternativ sogar negative Regelleistungskosten konventioneller Anlagen vermeiden könnten und in extremen Netzsituationen außerdem noch Entschädigungszahlung nach §12 EEG vermieden werden könnten. Andererseits würde durch eine Ausnutzung des Regelpotentials der festen Biomasse im Bestand mittels der Flexibilitätsprämie zusätzlich wertvoller Brennstoff erspart werden können, welcher wiederum für zusätzlich installierbare steuerbare Neuanlagenleistung zur Verfügung stehen könnte, was den Anteil an steuerbarer Leistung aus EE erhöhen würde. Ohne Flexibilitätsprämie auch für Bestandsanlagen ist dies nicht erreichbar, da die begrenzten heimischen Ressourcen an fester Biomasse bereits heute vollständig durch Bestandsanlagen ausgeschöpft werden. Ohne Flexibilitätsprämie kommt der wertvolle Brennstoff weiterhin auch in niedrigpreisigen Stunden mit wenig Strombedarf in Anlagen mit EEG-Vergütung oder in der Marktprämien-Vergütung betriebswirtschaftlich logisch bei Dauernennleistungsbetrieb und damit ungeregelt zum Einsatz.

Volkswirtschaftlich betrachtet wird jedoch nicht knappe und bezüglich seiner Regelfähigkeit wertvolle Brennstoff nicht optimal eingesetzt und begrenzt damit das Leistungsausbaupotential fester Biomasse unterhalb seiner Möglichkeiten.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum das Potential der Steuerbarkeit anderer Biomasseformen zunächst ungenutzt bleiben soll, wo doch für einen eventuellen Anpassungsbedarf ohnehin eine allgemeingültige Präzisierungsmöglichkeit (für Biogas und andere Biomasse) per Verordnungsermächtigung vorgesehen wurde.

Dies gilt auch für bestehende Pflanzenölblockheizkraftwerke (flüssige Biomasse), die Ausweitung der Flexibilitätsprämie könnten diesen Anlagen eine dringend notwendige wirtschaftliche Perspektive eröffnen, da Sie für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung hervorragend geeignet sind, gegenwärtig als „Stranded Investments“ jedoch nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

## Möglichkeit der Erweiterung auf feste und flüssige Biomasse:

- Die Beschränkung auf "Biogas" wird mittels Ergänzung "und feste sowie flüssige Biomasse" aufgehoben.

- Der Sachverhalt, dass Strom aus fester Biomasse überwiegend mittels Dampfprozess oder ORC-Technologie erzeugt wird und diese im Vergleich zum Biogas-Motor höhere Investitionskosten erfordert, bleibt bezüglich Differenzierung der Kapazitätskomponente "KK" bis zu einer eventuellen Präzisierung mittels Verordnung vorläufig unberücksichtigt.
- Da der Dampfprozess ggü. der Biogasverbrennung in einem Gasmotor deutlich geringer Laständerungsgeschwindigkeiten und auch einen höheren Wirkungsgradverlust im Teillastbereich aufweist, werden diese grundsätzlich bei Volllast betrieben. Deshalb sollte der Korrekturfaktor " $f_{kor}$ " für feste Biomasse auf 1,0 festgelegt werden (ebenso wie die Korrekturfaktoren für Biogas und Biomethan vorbehaltlich einer Rechtsverordnung).

## **Formulierungsvorschlag für die Erweiterung der Flexibilitätsprämie auf feste und flüssige Biomasse):**

*"In § 33i in Absatz 1 und in § 66 Nummer 11 wird hinter Strom aus Biogas "und fester sowie flüssiger Biomasse" ergänzt.*

*In Anlage 5 wird unter 2.2 der Korrekturfaktor " $f_{kor}$ " wie folgt ergänzt:*

*- bei fester Biomasse: 1,0"*

*- bei flüssiger Biomasse sollte der Korrekturfaktor wie bei Biogas festgelegt werden*

Bonn, den 7. März 2012

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)  
Godesberger Allee 142-148  
53175 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 8 10 02 - 22  
Fax: +49 (0) 228 8 10 02 - 58  
Internet: [www.bioenergie.de](http://www.bioenergie.de)